

Antrag in den Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Die SPD-Fraktion beantragt, der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) möge am 08. Juli 2021 folgenden Beschluss fassen:

1. Die Gemeinde Wennigsen wird die nichttechnischen Rechnungsprüfungsaufgaben weiterhin mit der Stadt Pattensen gemeinsam durchführen.
2. Die durch die Stadt Pattensen übersandte und als Anlage beigefügte „Zweckvereinbarung zur Durchführung der nichttechnischen Rechnungsprüfungsaufgaben“ wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt diese umzusetzen.

Begründung

Der aktuelle nichttechnische Rechnungsprüfer der Gemeinde Wennigsen sowie der Stadt Pattensen tritt zum Ende dieses Jahrs in den Ruhestand. Falls bis dahin die Stelle nicht neu besetzt wird, fällt die Rechnungsprüfung zurück an die Region Hannover.

Aufgrund der sehr erfolgreichen Zusammenarbeit möchten wir rechtzeitig die erforderlichen Grundlagen schaffen und die bereits vorliegende Zweckvereinbarung beschließen lassen.

Die Rechnungsprüfung ist eine ureigene Aufgabe des Rates und fällt somit unmittelbar in seine Zuständigkeit.

Anlage

Für die SPD-Fraktion

Wennigsen, den 27.06.2021

Ingo Klokemann, Fraktionsvorsitzender

Zweckvereinbarung zur Durchführung der nichttechnischen Rechnungsprüfung

Zwischen der Stadt Pattensen
 vertreten durch die Bürgermeisterin
 - nachstehend beauftragte Stadt genannt -

und der Gemeinde Wennigsen (Deister)
 vertreten durch den Bürgermeister
 - nachstehend beteiligte Gemeinde genannt -

Präambel

Aufgrund der § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetztes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der Ermächtigung des § 153 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen nichttechnischen Rechnungsprüfung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) gemäß § 155 I NKomVG, §§ 156, 157 158 sowie gegebenenfalls weitere Aufgaben gemäß § 155 II NKomVG sowie § 154 I Satz 2 NKomVG auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Pattensen.

§ 2

Durchführung der Zweckvereinbarung

- (1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die beauftragte Stadt übertragen. Es gilt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Pattensen vom 17. Februar 2017 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die beteiligte Gemeinde sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung des Prüfungsauftrags, insbesondere die Übergabe bzw. die Kenntnissgabe aller notwendigen Unterlagen, zu. Das Rechnungsprüfungsamt der beauftragten Stadt ist berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen und in das HKR-Programm der beteiligten Gemeinde zu nehmen. Die beteiligte Gemeinde unterrichtet die beauftragte Stadt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrags von Bedeutung sein können.
- (3) Die beteiligte Gemeinde stellt dem Rechnungsprüfer einen geeigneten Arbeitsplatz vor Ort unentgeltlich zur Verfügung.

- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfungsvermerke und –berichte) werden dem/der Bürgermeister/in o.V.i.A. der beteiligten Gemeinde vorgelegt und in einer Abschlussbesprechung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt den Bürgermeister o.V.i.A. sowie den Rat der beteiligten Gemeinde unverzüglich.
- (5) Die beauftragte Stadt legt zur Erfüllung des Auftrags eine Akte unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3

Kostenerstattung / Fälligkeit

- (1) Die beteiligte Gemeinde erstattet der beauftragten Stadt die Hälfte der für die Rechnungsprüfung entstehenden Personalkosten. Diese setzen sich zusammen aus den Jahresbruttobezügen des Prüfungspersonals, den an die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) zu leistenden Beiträgen für Beihilfe und Versorgung, sowie einen Aufschlag in Höhe von 10% für Sach- und Gemeinkosten.
- (2) Einnahmen, die für Prüfungsleistungen an Dritte erzielt werden, sind von dem Gesamtbetrag der zur Aufteilung anstehenden Personalkosten vorab abzuziehen.
- (3) Die beteiligte Gemeinde leistet Abschlagszahlungen auf die Erstattung in vier gleichmäßigen Raten, die auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsjahres errechnet werden. Die Raten sind am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des jeweiligen Jahres fällig. Nach Vorliegen des Rechnungsergebnisses erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres die endgültige Spitzabrechnung.

§ 4

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Region Hannover zur Schlichtung aufgerufen.

§ 5

Zweckvereinbarungsanpassung

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen treten die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel ein, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben wesentlich verändert.

§ 6 Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgebend.
- (2) Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren möglich.
- (3) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7 Schriftform und Salvatorische Klausel

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen beteiligter Gemeinde und beauftragter Stadt bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung gedacht hätten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Zweckvereinbarung vom 07.03.2016.

Pattensen, den

Wennigsen (Deister), den